

Universität, Hochschule bzw. wissenschaftlichen Akademie eines Landes der sozialistischen Staatengemeinschaft erfordert. Sie setzt die Beherrschung entsprechender Sprachkenntnisse voraus.

(2) Für Fernaspiranten gelten die Bestimmungen der §§ 15, 16, 17 und 18 dieser Anordnung, soweit nicht andere Festlegungen getroffen sind. Wenn das Promotionsverfahren im betreffenden Land durchgeführt wird, erfolgt das auf der Grundlage der dort geltenden Bestimmungen.

(3) Ausländische Bürger können an einer Ausbildungseinrichtung in eine Fernaspirantur gemäß § 4 Abs. 3 aufgenommen werden. Sie dauert 4 Jahre. Die wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) fertigt der Fernaspirant in seinem Heimatland an. Er erhält die Möglichkeit, jährlich bis zu 2 Monaten in die DDR einzureisen. Die Bedingungen der Fernaspirantur sind schriftlich zu fixieren.

IV.

Schlußbestimmungen

§20

(1) Zur Regelung der Durchführung der Aspirantur sowie zur Zahlung von Stipendien, Leistungs- und Sozialzuschlägen für Aspiranten im sozialistischen Ausland erläßt der Minister für Hoch- und Fachschulwesen auf der Grundlage dieser Anordnung eine gesonderte Regelung.

(2) Die Leiter zentraler staatlicher Organe und die Leitungen gesellschaftlicher Organisationen, denen Hochschulen unterstehen, sowie die Präsidenten der wissenschaftlichen Akademien sind berechtigt, auf der Grundlage dieser Anordnung für ihre Bereiche erforderliche spezifische Regelungen im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen zu erlassen.

(3) Diese Anordnung gilt nicht für die Hochschulen der bewaffneten Organe. Die Leiter der betreffenden staatlichen Organe erlassen im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen die erforderlichen Bestimmungen in eigener Zuständigkeit.

§21

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 16. September 1968 zur Qualifizierung von wissenschaftlich ausgebildeten Frauen in einer Frauen-Sonderaspirantur an Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II Nr. 101 S. 817) außer Kraft.

Berlin, den 22. September 1972

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen**

Prof. B ö h m e

Anordnung Nr. 5* über die Bildung von VEB Konzert- und Gastspieldirektionen und die Umbildung der Zentrale der Deutschen Konzert- und Gastspieldirektion — Vermittlung im Zirkusbereich —

vom 27. September 1972

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 11. Februar 1960 zur Aufhebung der Verordnung über die Gründung der Deutschen Konzert- und Gastspieldirektion (GBI. I Nr. 13 S. 127) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Kunst folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Es ist eine einheitliche Verantwortung bei der Leitung und Planung im Bereich des Zirkus sowie der Volksfesteinrichtungen zur Befriedigung der Bedürfnisse der Bevölkerung der DDR, zur effektiven Ausnutzung der Grundmittel und zum effektiven Einsatz der künstlerischen Mittel zu sichern.

(2) Dazu erhält § 3 Abs. 2 Satz 3 der Anordnung vom 11. Februar 1960 über die Bildung von VEB Konzert- und Gastspieldirektionen und die Umbildung der Zentrale der Deutschen Konzert- und Gastspieldirektion (GBI. I Nr. 13 S. 128) folgende Fassung:

„Ausgenommen von dieser Regelung sind Verträge zu einer Tätigkeit in der Filmproduktion, im Rundfunk oder im Fernsehen sowie im Bereich des Zirkus, der Zirkusproduktion und der Volksfesteinrichtungen.“

§2

(1) Allein dem VEB Zentral-Zirkus steht das Recht zu, Zirkusgastspiele, Zirkus-Ensembles und Künstler bzw. Darbietungen für Zirkusproduktionen, gleich welcher Eigentumsform, aus der Deutschen Demokratischen Republik in andere Staaten und Westberlin bzw. aus anderen Staaten und Westberlin in die Deutsche Demokratische Republik zu vermitteln.

(2) Die ausschließliche Befugnis des VEB Zentral-Zirkus nach Abs. 1 umfaßt ferner Volksfesteinrichtungen aller Art.

§3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1972 in Kraft.

Berlin, den 27. September 1972

Der Minister für Kultur

G y s i

* Anordnung Nr. 4 vom 26. September 1968 (GBI. II Nr. 109 S. 857)

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 4 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Finzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263. Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31817